Az.: 5R-2424.-31/21

Genehmigung der Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 für die Region Südlicher Oberrhein

I. Verbindlicherklärung

- Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein am 13. Mai 2004 durch Satzung festgestellte Teilfortschreibung "Achern, Haslach/Hausach/Wolfach, Neuried" des Regionalplans 1995 für die Region Südlicher Oberrhein - bestehend aus Text- und Kartenteil - wird gemäß § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LpIG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBI. S. 385) für verbindlich erklärt.
- 2. Gemäß § 4 Landesplanungsgesetz und § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBI. I S. 2081, 2102) sind von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.
- 3. Die Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 der Region Südlicher Oberrhein wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verbindlich.

II. Ausnahmen von der Verbindlichkeit

Von der Verbindlichkeit ausgenommen werden die nachstehenden Ziele im Text- und Kartenteil, die den Bereich Neuried betreffen:

Plansatz Z 2.6.2 (Ergänzung):
 "In der Stadt Kehl und der Gemeinde Neuried werden auf Grundlage der quantitativ und qualitativ gestuften Standortvorgaben in der Raumnutzungskarte ein Bereich dargestellt, der für eine Nutzung als Interkommunales Gewerbegebiet für vorrangig großflächige Ansiedlungen zu sichern ist:
 Kehl, Neuried (Gewerbepark ba.sic).

Die Raumnutzungskarte wird entsprechend der Darstellung auf dem beigefügten Auszug geändert.

- Plansatz Z 3.1.0.5: "Der Regionale Grünzug wird entsprechend der Darstellung auf dem beigefügten Auszug der Raumnutzungskarte in Kehl/Neuried geändert.
- Plansatz Z 3.2.5.1: Der Vorrangbereich für Überschwemmungen wird entsprechend der Darstellung auf dem beigefügten Auszug der Raumnutzungskarte in Kehl/Neuried geändert."

III. Nebenbestimmung:

Die von der Verbindlicherklärung ausgenommenen Plansätze sind durch Kursivdruck sowie in der Legende der Raumnutzungskarte deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen.

IV. Begründung:

Die Ausnahmen von der Verbindlichkeit werden wie folgt begründet.

Der Gemeinde Neuried steht nach dem Regionalplan 1995 auf Grund der gewerblichen Funktionszuweisung lediglich eine zulässige Gewerbefläche von 10 ha zu. Für eine Erweiterung durch die Planfortschreibung fehlt der Nachweis der Erforderlichkeit (§ 11 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 5 LplG).

Stuttgart, den 18.02.2005,

Thomas Langheinrich

Ministerialdirigent

Satzung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein über die Feststellung zur Regionalplan 1995 – Teilfortschreibung "Achern, Haslach/Hausach/Wolfach, Neuried"

Die Verbandsversammlung hat am 13.05.2004 aufgrund von § 9 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 08.04.1992 (GBl. S. 229), zuletzt geändert am 14.03.2001 (GBl. S. 185, ber. S. 225, S. 386), in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 08.05.2003 (GBl. S. 205, ber. S. 320) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Regionalplan 1995 – Teilfortschreibung "Achern, Haslach/Hausach/Wolfach, Neuried" des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein, bestehend aus Text- und Kartenteil, wird festgestellt.

§ 2

Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele verbindlich.

Freiburg im Breisgau, 14.05.2004

Otto Neideck

erbandsvorsitzender

Regionalplan 1995 – Teilfortschreibung

Achern, Haslach/Hausach/Wolfach, *Neuried*

Textänderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf vom 28.07.2003 sind durch *Kursivschrift* bzw. Durchstreichungen kenntlich gemacht.

2.6 Schwerpunkte für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen

Z 2.6.2 Die quantitativ und qualitativ gestuften Standorte *in den Mittelbereichen* Achern und Haslach-Hausach-Wolfach werden wie folgt geändert:

Mittelbereich Offenburg

GI : OZ Offenburg

KLZ Appenweier

GE + (GI): UZ Oberkirch

UZ Gengenbach

GE : UZ¹ Biberach

UZ¹ Zell a. H. KLZ Oppenau

KLZ Neuried (bei Altenheim)

Berghaupten Schutterwald

Mittelbereich Achern

GI : MZ Achern

GE + (GI): Sasbach

GE: KLZ Kappelrodeck

KLZ Renchen

Mittelbereich Haslach-Hausach-Wolfach

GE + (GI): MZ^2 Hausach

GE: MZ² Haslach

MZ² Wolfach KLZ Hornberg Steinach

Hornberg Gewerbepark
Steinach
Oberwolfach

Interkommunaler

¹ Gemeinsames UZ Biberach/Zell a. H.

² Gemeinsames MZ Haslach/Hausach/Wolfach

Z 2.6.2 wird wie folgt ergänzt:

In der Stadt Kehl und der Gemeinde Neuried werden auf Grundlage der quantitativ und qualitativ gestuften Standortvorgaben in der Raumnutzungskarte ein Bereich dargestellt, der für eine Nutzung als Interkommunales Gewerbegebiet für vorrangig großflächige Ansiedlungen zu sichern ist:

Kehl, Neuried (Gewerbepark ba'sic)

Die Raumnutzungskarte wird entsprechend der Darstellung auf dem beigefügten Auszug geändert.

- 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- Z 3.1.0.5 Der Regionale Grünzug wird entsprechend der Darstellung auf dem beigefügten Auszug der Raumnutzungskarte in Kehl/Neuried geändert.
 - 3.2.5 Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft Vorrangbereiche für Überschwemmungen
- Z 3.2.5.1 Der Vorrangbereich für Überschwemmungen wird entsprechend der Darstellung auf dem beigefügten Auszug der Raumnutzungskarte in Kehl/Neuried geändert.

Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 Teilfortschreibung Achern, Haslach/Hausach/Wolfach, Neuried

Raumnutzungskarte Auszug



Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen nicht verbindlich



Regionaler Grünzug Änderung nicht verbindlich



Vorrangbereich für Überschwemmungen Änderung nicht verbindlich



Siedlungsfläche für Gewerbe und Industrie

Begründung zu Planziel 2.6.2

Achern: GI

Das Mittelzentrum Achern gewährleistet mit den bauleitplanerisch gesicherten Gewerbeflächen, der anstehenden Umnutzung des Kasernengeländes mit gesamt 70 ha sowie der Einrichtung des Interkommunalen Gewerbegebietes St. Exupéry die Anforderungen einer regionalen Industrie- und Gewerbevorsorgezone, die über die bisherige regionale Gewerbefunktion hinausgeht. Aufgrund dieser geänderten Sachlage wird die Aufstufung des zukünftigen Mittelzentrums Achern als GI – Standort vorgeschlagen.

Interkommunaler Gewerbepark für den Mittelbereich Haslach/Hausach/Wolfach

Zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Kinzigtal wurde für den Mittelbereich Haslach/Hausach/Wolfach eine Kooperationsvereinbarung am 30.09.2002 für die Zweckverbände Interkom Steinach/Raumschaft Haslach, Interkom Fischerbach/Raumschaft Haslach und Interkom Hausach-Wolfach-Hornberg abgeschlossen. Diese Kooperationsvereinbarung soll den Wirtschaftsstandort des Mittelbereichs Haslach/Hausach/Wolfach sichern, günstige Rahmenbedingungen für die gewerbliche Weiterentwicklung schaffen, vorhandene Arbeitsplätze erhalten und ein Wachstum der Betriebe ermöglichen. Neben einer gesunden Konkurrenzsituation zwischen den Städten und Gemeinden untereinander hat sich insbesondere die Erkenntnis durchgesetzt, dass in Verantwortung für die sensible Schwarzwaldlandschaft nur ein begrenztes Flächenpotenzial für eine weitere gewerbliche Entwicklung genutzt werden kann.

Die möglichen Flächen der Interkommunalen Gewerbegebiete sind in dem engen Talraum der Kinzig nur in geringen Flächengrößen von 4 bis max. 10 ha zu realisieren. Diese Flächengrößen sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes 1995 im Maßstab 1:100.000 nicht darstellbar. Zur Sicherung dieser gewerblichen Entwicklung im Mittelbereich Haslach/Hausach/Wolfach ist textlich im Planziel 2.6.2 eine Kennzeichnung als Interkommunaler Gewerbepark erfolgt.

Durch die textliche Kennzeichnung als Interkommunaler Gewerbepark wird anerkannt und sichergestellt, dass die Städte und Gemeinden im Mittelbereich eine größere Flexibilität für die gewerbliche Entwicklung entsprechend ihrer regionalen gewerblichen Funktion erhalten.

Der Gewerbestandort Haslach/Hausach/Wolfach liegt an der B 33/B 294 und hat einen DB-Anschluss über die Schwarzwaldbahn an die Rheintalstrecke und in den Bodenseeraum.

Neuried - Interkommunaler Gewerbepark

In der Stadt Kehl und der Gemeinde Neuried liegen Erfordernisse der Siedlungsentwicklung zur Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbeparks vor, die eine regionalplanerische Sicherung von Bereichen für eine vorrangige industriell-gewerbliche Entwicklung notwendig machen.

Die räumliche Konkretisierung der gewerblich-industriellen Funktionszuweisung in der Raumnutzungskarte stellt entlang der L 98 neu eine Weiterentwicklung des Raumes aus dem verkehrlichen Brückenschlag nach Frankreich dar. Der Interkommunale Gewerbepark barsic hat aufgrund seiner verkehrsgeografischen Lage an der neuen Rheinbrücke eine Bedeutung für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsraum am Oberrhein.

Das Mittelzentrum Kehl gewährleistet mit dem Interkommunalen Gewerbepark ba sic die regionale Gewerbefunktion insbesondere für die Aktivitäten mit Bezug zum Nachbarland Frankreich. Die Stadt Kehl und die Gemeinde Neuried haben zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Raumes Kehl/Neuried den Zweckverband ba sic gegründet.

Begründung zu Planziel 3.1.0.5 (Auszug Raumnutzungskarte)

In der Gemeinde Neuried liegen Erfordernisse der Siedlungsentwicklung zur Ausweisung des Interkommunalen Gewerbeparks vor, denen nur durch teilweise Aufhebung des Regionalen Grünzuges (Erläuterungskarte) entsprochen werden kann.

Das Mittelzentrum Kehl gewährleistet mit dem Interkommunalen Gewerbepark ba sic die regionale Gewerbefunktion insbesondere für die Aktivitäten mit Bezug zum Nachbarland Frankreich. Die Stadt Kehl und die Gemeinde Neuried haben zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Raumes Kehl/Neuried den Zweckverband ba sic gegründet. Der künftige Gewerbepark ba sic hat aufgrund seiner verkehrsgeographischen Lage an der neuen Rheinbrücke nicht nur eine besondere Bedeutung für die Stadt Kehl und die Gemeinde Neuried, sondern für den gesamten grenzüberschreitenden Wirtschaftsraum am Oberrhein.

Der Interkommunale Gewerbepark ba sic im Bereich **Kehl/Neuried** beansprucht südlich der L 98 Teile des Regionalen Grünzuges. Ein neuer Regionaler Grünzug wurde mit der Gemeinde Neuried westlich des Teilortes Ichenheim als Kompensation für die Herausnahme des Regionalen Grünzuges vereinbart. Zusätzlich wurde mit der Gemeinde Neuried ein raumordnerischer Vertrag gemäß § 12 a LpIG geschlossen (Anlage). In diesem Vertrag soll als Gegenleistung für den zu erwartenden Verlust von Freiraumfunktionen der Bestand landschaftsökologisch wirksamer Strukturen in der Nachbarschaft des Interkommunalen Gewerbeparks und im verbleibenden Freiraum zwischen den Orten Altenheim und Dundenheim erhalten oder aufgewertet werden.

Abwägung

Selbst wenn keine vollständige Kompensation der mit der Aufhebung des Regionalen Grünzuges verbundenen Wirkungen regionalplanerisch erfolgen kann, werden die regionalwirtschaftlichen Vorteile einer Nutzung dieses Bereiches als Interkommunaler Gewerbepark ba sic höher bewertet.

Begründung zu Planziel 3.2.5.1

In der Gemeinde Neuried liegen Erfordernisse der Siedlungsentwicklung zur Ausweisung des Interkommunalen Gewerbeparks vor, denen nur durch teilweise Aufhebung des Vorrangbereiches für Überschwemmungen (Erläuterungskarte) entsprochen werden kann.

Das Mittelzentrum Kehl gewährleistet mit dem Interkommunalen Gewerbepark ba sic die regionale Gewerbefunktion insbesondere für die Aktivitäten mit Bezug zum Nachbarland Frankreich. Die Stadt Kehl und die Gemeinde Neuried haben zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Raumes Kehl/Neuried den Zweckverband ba sic gegründet. Der künftige Gewerbepark ba sic hat aufgrund seiner verkehrsgeographischen Lage an der neuen Rheinbrücke nicht nur eine besondere Bedeutung für die Stadt Kehl und die Gemeinde Neuried, sondern für den gesamten grenzüberschreitenden Wirtschaftsraum am Oberrhein.

Abwägung

Der geringfügigen Zurücknahme des Vorrangbereichs für Überschwemmungen an der südlichen Grenze des Interkommunalen Gewerbeparks ba sic wird aus Sicht der Wasserwirtschaft zugestimmt.

Eine Kompensation für die teilweise Aufhebung des Vorrangbereichs für Überschwemmungen wird von der zuständigen Fachbehörde derzeit nicht eingefordert, da nach heutigem Kenntnisstand der Hochwassergefährdungsgrad über dem 50jährigen Ereignis, vermutlich auch über dem 100jährigen liegt. Eine genaue Bestimmung des Hochwassergefährdungsgrades kann die Fachbehörde erst mit der Erarbeitung der vom Land vorgesehenen Hochwassergefahrenkarte (ca. 100jährliche Überschwemmungsflächen) in einigen Jahren für den Bereich des geplanten Interkommunalen Gewerbeparks ba sic südlich der L 98 neu mitteilen.

Erforderliche Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwasserschäden im Gewerbegebiet sind im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Als Ausgleich für eine evtl. Verminderung des heute u. U. vorhandenen Retentionsvolumens durch die Bebauung des geplanten Gewerbegebietes bietet sich die ersatzweise Schaffung von Rückhaltevolumen durch entsprechende Geländemodellierung im Zusammenhang mit ökologischen Verbesserungen an der Schutter an. Dieser Ausgleich ist erst im Rahmen der Bauleitplanung zu quantifizieren.

Eine raumordnerische Kompensation ist aufgrund der fachlichen Stellungnahme nicht erforderlich.

Regionalplan 1995 Teilfortschreibungsverfahren Achern, Haslach/Hausach/Wolfach, Neuried

Gewerbepark "ba°sic" (Baden Science)- Kehl/Neuried

